

Daß Gesetz[©] der gesellschaftlichen Entwicklung nicht außerhalb menschlicher Tätigkeit existieren, daß die Dialektik zwischen objektiven Bedingungen und menschlicher Tätigkeit nach der Errichtung der politischen Macht der Arbeiterklasse qualitativ veränderte Züge annimmt, sind Ausgangspunkte für das richtige Erfassen der gesellschaftlichen Wirksamkeit, die dem Recht beim Ausnutzen objektiver Gesetze zukommt. Das revolutionär-umgestaltende gesellschaftliche Wirken des sozialistischen Rechts ist einerseits selbst Bestandteil der Umwandlung des historischen Prozesses aus einem spontanen in einen von Aubeutung freien, bewußten und staatlich geleiteten Prozeß, andererseits fördert es diesen Prozeß.

Das sozialistische Recht ist notwendigem, stimulierender politisch-staatlicher Faktor im Wirkungsmechanismus der objektiven Gesetze der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung. Es ist weder Demiurg noch Vollstrecker der objektiven Gesetze. Unter Wirkungsmechanismus objektiver Gesetze der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung verstehen wir dabei — in Anlehnung an Ergebnisse der philosophischen Forschung — jene Wechselwirkungen zwischen objektiven und subjektiven Faktoren, durch die gesetzmäßige Zusammenhänge zustande kommen und reproduziert werden. Der Platz des juristischen Regelungsmechanismus bei der Ausnutzung objektiver Gesetze wird dadurch bestimmt, daß er — ausgehend von der grundlegenden Interessenübereinstimmung und den darauf basierenden Teilinteressen — das Handeln des einzelnen und der Kollektive dauerhaft und stabil auf die Durchsetzung der objektiven Erfordernisse zu lenken vermag. Dies ist dem juristischen Regelungsmechanismus möglich dank solcher Eigenschaften des Rechts wie der Allgemeinverbindlichkeit und der staatlichen Durchsetzbarkeit, die gegebenenfalls Zwangsanwendung einschließt.

Im sozialistischen Recht erhält der staatliche Wille der regierenden Arbeiterklasse, den objektiven Notwendigkeiten entsprechend zu handeln, seine besondere Gestalt als politische Entscheidung. Die notwendigen und wesentlichen Zusammenhänge, die objektive Gesetze konstituieren, sind Ausgangspunkte für das Wirken des sozialistischen Rechts. Insofern, existieren diese Gesetze auch im Sozialismus unabhängig vom Wirken des Rechts und dem rechtlich vermittelten Handeln. Deshalb erweisen sich Rechtsnormen, deren Inhalt nicht mit den Erfordernissen objektiver Gesetze übereinstimmt, früher oder später auch als totes Recht. Diese Rechtsnormen werden dann von der gesellschaftlichen Entwicklung, die ihre „eigenen“ Wege geht, ignoriert.

Eine wichtige Aufgabe der staatlichen Leitungstätigkeit besteht darin, die Übereinstimmung zwischen dem «realistischen Rechts mit den objektiven Gesetzen und Interessen der Arbeiterklasse ständig zu überprüfen und gegebenenfalls herzustellen; kann doch nur dann das sozialistische Recht all seine organisierenden Potenzen bei der Ausnutzung objektiver Gesetze und bei der Realisierung der Freiheit entfalten, wenn die objektiven Gesetze möglichst adäquat im Recht zum Ausdruck gebracht werden.

Indem das sozialistische Recht ein notwendiges und unentbehrliches Instrument ist, um die objektiven Gesetze der sozialistischen Gesellschaft zu beherrschen, ist es zugleich ein notwendiges Element der gesellschaftlichen Freiheit. Gleichermaßen bedeutsam ist das sozialistische Recht für die Realisierung der persönlichen Freiheit, die ebenfalls nur als erkannte und verwirklichte Notwen-